

Sehr geehrter Reisegast,

die nachfolgenden Reisebedingungen gelten für Pauschalangebote (Gesamtheit von Reiseleistungen gemäß § 651a Abs. 1 BGB). Sie werden, soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen - nachfolgend "Gast" genannt - und Kokoro Japanreisen als Reiseveranstalter - nachfolgend "Kokoro" genannt - im Buchungsfalle nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 651a bis 651m BGB zustande kommenden Reisevertrages. Bitte lesen Sie diese Bestimmungen daher sorgfältig durch.

#### Inhalt der Reisebedingungen

1. Abschluss des Reisevertrages
2. Bezahlung
3. Leistungen
4. Leistungs- und Preisänderungen
5. Rücktritt durch den Gast, Umbuchung
6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen, Ersatzperson
7. Rücktritt und Kündigung durch Kokoro
8. Außergewöhnliche Umstände – Höhere Gewalt
9. Abhilfe, Minderung, Kündigung
10. Haftung
11. Gewährleistung, Kündigung durch den Gast, Anzeigepflicht
12. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung
13. Rechtswahl und Gerichtsstand
14. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen
15. Datenschutz nach DSGVO
16. Allgemeines

1. Abschluss des Reisevertrages
- 1.1. Abschluss des Reisevertrages erfolgt durch Anmeldung (= Vertragsangebot) des Gastes und die Bestätigung (= Vertragsannahme durch Kokoro).
- 1.2. Mit der Reiseanmeldung, die schriftlich, per E-Mail oder über das Internet erfolgen kann, bietet der Gast Kokoro den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung verbindlich an. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch Kokoro zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird Kokoro dem Gast die Bestätigung aushändigen. Diese wird die wesentlichen Angaben zu den gebuchten Reiseleistungen enthalten.
- 1.3. Der Anmeldende haftet für alle Verpflichtungen von mitangemeldeten Reiseteilnehmern aus dem Reisevertrag, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche, gesonderte schriftliche Erklärung übernommen hat.

2. Bezahlung
- 2.1. Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise dürfen nur gegen Aushändigung des Sicherungsscheines im Sinne des § 651k Abs. 3 BGB gefordert oder angenommen werden.
- 2.2. Mit Vertragsschluss (die Aushändigung der Bestätigung durch Kokoro) ist eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises zu leisten, die auf den Reisepreis angerechnet wird.
- 2.3. Die Anzahlung wird generell innerhalb einer Woche nach Vertragsabschluss fällig. Die Restzahlung ist spätestens 5 Wochen vor Reisebeginn zahlungsfällig, wenn feststeht, dass die Reise durchgeführt wird, insbesondere nicht mehr aus den in Nummer 7.2. genannten Gründen abgesagt werden kann.
- 2.4. Soweit Vorauszahlungen vor Reisebeginn vereinbart sind, der Sicherungsschein übergeben ist und Kokoro zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, besteht ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises kein Anspruch auf die Inan-

spruchnahme der vertraglichen Leistungen. Das Recht des Gastes zur Zurückbehaltung einer strittigen, von Kokoro nach Vertragsschluss geforderten Preiserhöhung bleibt hiervon unberührt.

- 2.5. Sollten die Reiseunterlagen nicht bis spätestens 7 Tagen vor Reiseantritt dem Gast zugänglich gemacht worden sein, so ist Kokoro diesbezüglich umgehend zu informieren. Im Interesse des Gastes bittet Kokoro diesen, die Unterlagen nach Erhalt selbst sorgsam zu prüfen.
- 2.6. Werden fällige Zahlungen nicht oder nicht vollständig geleistet und zahlt der Gast auch nach Mahnung mit Nachfristsetzung nicht, kann Kokoro von dem jeweiligen Vertrag zurücktreten, es sei denn, dass bereits zu diesem Zeitpunkt ein erheblicher Reismangel vorliegt. Kokoro kann bei Rücktritt vom Reisevertrag im Sinne des vorherigen Satzes als Entschädigung Rücktrittsgebühren entsprechend den Ziffern 5.2. und 5.3. verlangen. Wenn der Gast die Zahlungen trotz Fälligkeit nicht leistet, behält sich Kokoro zudem vor, für die zweite Mahnung eine Mahnkostenpauschale von € 20,- zu erheben. Der Nachweis nicht entstandener oder wesentlich niedrigerer Kosten bleibt dem Gast unbenommen.

#### 3. Leistungen

3.1. Die Leistungsverpflichtung von Kokoro ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung sowie der darin in Bezug genommenen Leistungsbeschreibung im Katalog und Flyer und aus mit dem Gast schriftlich rechtsverbindlich getroffenen Vereinbarungen.

3.2. Leistungsträger (Beherbergungs- und Pflegebetriebe, Sportanbieter, Skiliftbetreiber, Beförderungsunternehmen für Schiff, Bus und Fahrbetriebe) sind von Kokoro nicht bevollmächtigt, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung von Kokoro, deren Angebot oder Buchungsbestätigung hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern. Orts-, Hotel- oder Hausprospekte, die nicht von Kokoro herausgegeben werden, sind für uns unverbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Gast zum Gegenstand der vertraglichen Leistungen von Kokoro gemacht wurden.

3.4. Ausführendes Luftfahrtunternehmen  
Kokoro ist gemäß der Verordnung (EG) 2111/2005 vom 14.12.2005 verpflichtet, den Gast bei Buchung über die Identität der/des ausführenden Luftfahrtunternehmens(s) zu unterrichten. Steht ein ausführendes Luftfahrtunternehmen bei Buchung noch nicht fest, ist der Gast insoweit zunächst über die Identität der/des wahrscheinlich ausführenden Luftfahrtunternehmens(s) zu unterrichten. Sobald die Identität endgültig feststeht, wird der Gast entsprechend unterrichtet. Im Falle eines Wechsels des ausführenden Luftfahrtunternehmens nach Buchung wird Kokoro über den Wechsel so schnell wie möglich unterrichten.

3.5. Flugbeförderung  
Kokoro weist darauf hin, dass es bei Direktflügen aus flug- und programmtechnischen Gründen zu Zwischenlandungen kommen kann. Die endgültige Festlegung der Flugzeiten obliegt Kokoro mit den Reiseunterlagen.  
Kokoro empfiehlt seinen Gästen außerdem dringend, Geld, Wertgegenstände, technische Geräte und Medikamente ausschließlich im Handgepäck zu befördern.

3.6. Reiseleitung, Betreuung  
Bei den Reisen von Kokoro wird der Gast ab Ankunft in Japan durch einen Reiseleiter von Kokoro betreut. Bei außergewöhnlichen Vorkommnissen gilt der Reiseleiter als Ansprechpartner. Bei Beanstandungen sind die

Hinweise unter Ziffer 10.10.2. zu beachten.

#### 4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1. Änderungen und Abweichungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von Kokoro nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind, nicht zu einer wesentlichen Änderung der Reiseleistung führen und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

4.2. Kokoro ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen und Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird Kokoro dem Gast eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

4.3. Kokoro behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Reisepreis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafengebühren oder Flughafengebühren nach Vertragsschluss entsprechend wie folgt zu ändern.

4.3.1. Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann Kokoro den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:  
a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann Kokoro vom Gast den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann Kokoro vom Gast verlangen.

4.3.2. Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber Kokoro erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

4.3.3. Eine Erhöhung nach den Ziffern 4.3.1. und 4.3.2. ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reisetrip mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss weder eingetreten noch für Kokoro vorhersehbar waren.

4.3.4. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat Kokoro den Gast unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % ist der Gast berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn Kokoro in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Gast aus seinem Angebot anzubieten. Die in diesem Absatz genannten, wechselseitigen Rechte und Pflichten gelten auch im Falle einer zulässigen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung.

4.3.5. Der Gast hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung Kokoros über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung diesem gegenüber geltend zu machen.

5. Rücktritt durch den Gast, Umbuchung  
5.1. Der Gast kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei Kokoro. Dem Gast wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.  
5.2. Tritt der Gast vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann Kokoro Ersatz für die getroffenen Reisevorkahrungen und für die Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mög-

	liche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen.				
5.3.	Kokoro kann seinen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalieren.				
5.3.1.	Der pauschalierte Anspruch auf Rücktrittsgebühren beträgt in der Regel pro Person bei Stornierungen:				
5.3.2.	bis 31 Tage vor Reiseantritt: 25% des Reisepreises ab dem 31. Tag vor Reiseantritt: 40% des Reisepreises ab dem 15. Tag vor Reiseantritt: 60% des Reisepreises ab dem 6. Tag vor Reiseantritt: 80% des Reisepreises ab dem 3. Tag vor Reiseantritt oder Nichterscheinen: 90% des Reisepreises.	7. 7.1.	<u>Rücktritt und Kündigung durch Kokoro</u> Kokoro kann nach Antritt der Reise den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Gast die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung von Kokoro oder seinen Beauftragten nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt Kokoro, so behält es den Anspruch auf den Reisepreis. Kokoro muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die es aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.	10. 10.1.	<u>Haftung</u> Die vertragliche Haftung von Kokoro für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Gastes weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit Kokoro für einen dem Gast entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
5.4.	Rücktrittsgebühren sind auch dann zu zahlen, wenn sich der Gast nicht rechtzeitig zu den in den Reisedokumenten bekannt gegebenen Zeiten am jeweiligen Abflughafen oder Abreiseort einfindet oder wenn die Reise wegen nicht von Kokoro zu vertretenden Fehlens der Reisedokumente, wie z. B. Reisepass oder notwendige Visa, nicht angetreten wird.				
5.5.	Dem Gast bleibt es vorbehalten, Kokoro nachzuweisen, dass ihm keine oder wesentlich geringere Kosten als die geltend gemachte Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Gast zur Bezahlung der geringeren Kosten verpflichtet.	7.2.	Kokoro kann bei Nichterreichen einer in der Reiseausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen vom Reisevertrag zurücktreten: Kokoro ist verpflichtet, dem Gast gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Teilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.	10.2.	Bei Vorliegen eines Mangels kann der Gast unbeschadet der Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) oder der Kündigung Schadenersatz verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den Kokoro nicht zu vertreten hat. Er kann Schadenersatz auch wegen nutzlos aufgewandter Urlaubszeit verlangen, wenn die Reise vereitelt oder erheblich beeinträchtigt worden ist.
5.6.	Anstatt einer pauschalen Entschädigung kann Kokoro seine konkret entstandenen Kosten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen als Schaden geltend machen. Kokoro ist in diesem Fall verpflichtet, dem Gast seine Aufwendungen im Einzelnen zu beziffern und zu belegen.	7.3.	Ein Rücktritt von Kokoro später als 2 Wochen vor Reisebeginn ist nicht zulässig. Der Gast kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn Kokoro in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Gast aus seinem Angebot anzubieten. Der Gast hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise gegenüber Kokoro geltend zu machen.	10.3.	Für alle gegen Kokoro gerichteten Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt
5.7.	Werden auf Wunsch des Gastes nach Vertragsschluss für einen Termin, der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der Reiseausschreibung liegt, Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, der Unterkunft oder der Verpflegungsart oder gebuchte Zusatzleistungen vorgenommen (Umbuchung), kann Kokoro bei Pauschalen mit Unterbringung in Hotels, Ryokan und Hostel bis 31 Tage vor Reiseantritt 50€ pro Änderungsvorgang erheben.	8.	<u>Außergewöhnliche Umstände – Höhere Gewalt</u>	10.4.	Die Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Gast und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Abkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von der Beschränkung unberührt.
5.8.	Umbuchungswünsche des Gastes, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt noch möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu Bedingungen gemäß Nummer 5.3. und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.	8.1.	Wegen der Kündigung des Reisevertrages in Fällen höherer Gewalt verweisen wir auf § 651j BGB. Dieser hat folgenden Wortlaut: „(1) Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag allein nach Maßgabe dieser Vorschrift kündigen. (2) Wird der Vertrag nach Absatz 1 gekündigt, so findet die Vorschrift des § 651e Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 Anwendung. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.“	10.5.	Kokoro haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Gast erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen von Kokoro sind.
6.	<u>Nicht in Anspruch genommene Leistungen, Ersatzperson</u>			10.5.1.	Kokoro haftet jedoch für Leistungen, welche die Beförderung von Gästen vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten sowie wenn und insoweit für einen Schaden des Gastes die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von Kokoro ursächlich geworden ist.
6.1.	Nimmt der Gast einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich Kokoro bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.	9. 9.1.	<u>Abhilfe, Minderung, Kündigung</u> Wird eine Reiseleistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht, kann der Reisende Abhilfe verlangen. Kokoro kann die Abhilfe verweigern, wenn es einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.	10.6.	Die Beteiligung an Sport- und anderen Ferienaktivitäten muss der Gast selbst verantworten. Sportanlagen, Geräte und Fahrzeuge sollte der Gast vor Inanspruchnahme überprüfen. Für Unfälle, die bei Sportveranstaltungen und anderen Ferienaktivitäten auftreten, haftet Kokoro nur, wenn es ein Verschulden trifft.
6.2.	Bis zum Reiseantritt kann der Gast verlangen, dass ein Dritter in seine Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Es bedarf dazu der Mitteilung an Kokoro. Kokoro kann dem Eintritt des Dritten anstelle des Reisenden widersprechen, wenn der Dritte den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter an die Stelle des angemeldeten Teilnehmers, ist Kokoro berechtigt, zusätzlich zu dadurch gegebenenfalls entste-	9.2. 9.3.	Der Gast kann eine Minderung des Reisepreises verlangen, falls Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht worden sind und er es nicht schuldhaft unterlassen hat, den Mangel unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) anzuzeigen. Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet Kokoro innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, kann der Gast im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag – in seinem	10.7.	Die Beförderung erfolgt auf der Grundlage der Bedingungen des jeweiligen Beförderungsunternehmens, die auf Wunsch zugänglich gemacht werden.

- 10.8. Die Rechte und Pflichten von Kokoro und des Gastes nach dem Reisevertragsrecht und diesen ausführlichen Reisebedingungen werden durch die Bedingungen des jeweiligen Beförderungsunternehmens nicht eingeschränkt.
- 10.9. Jeder Gast ist für seine rechtzeitige Anreise zum Abflughafen selbst verantwortlich, es sei denn, eine Verspätung beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Kokoro.
- 10.10. Mitwirkungspflicht, Beanstandungen
- 10.10.1. Jeder Gast ist verpflichtet, bei Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen daran mitzuwirken, evtl. Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.
- 10.10.2. Sollte es wider Erwarten Grund zur Beanstandung geben, ist diese an Ort und Stelle unverzüglich der Reiseleitung im Sinne der Ziffer 3.7. mitzuteilen und Abhilfe zu verlangen. Ist die Reiseleitung nicht erreichbar, muss der Gast sich an den Leistungsträger (z. B. Transfer-Unternehmen, Hotelier, Schiffsleitung) oder an Kokoro direkt wenden. Die notwendigen Telefon- und Telefaxnummern sowie E-Mail-Adressen finden Sie in Ihren Reiseunterlagen oder in der Leistungsbeschreibung (Ziffer 3.1) bzw. in den Informationsmappen im Hotel. Schäden oder Zustellungsverzögerungen von Reisegepäck und Gütern bei Flugreisen empfiehlt Kokoro dringend unverzüglich an Ort und Stelle, spätestens jedoch binnen 7 Tagen nach Entdeckung des Schadens bei Reisegepäck, bei Gütern binnen 14 Tagen seit der Annahme, im Falle einer Verspätung spätestens 21 Tage, nachdem das Gepäck oder die Güter dem Gast zur Verfügung gestellt worden sind, mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist.
- Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder Kokoro anzuzeigen. Soweit deswegen Gewährleistungsrechte aus den §§ 651c Abs. 3, 651 d, 651e Abs. 3 und 4 BGB geltend gemacht werden, gelten die Fristen gemäß Ziffer 12.1. Unterlässt es ein Gast schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, stehen ihm Ansprüche nicht zu.
- 10.10.3. Reiseleiter sind nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche anzuerkennen.
11. Gewährleistung, Kündigung durch den Gast, Anzeigepflicht
- 11.1. Wird die Reise nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Kokoro kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Kokoro kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass es eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt.
- 11.2. Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Gast eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde.
- 11.3. Der Gast ist verpflichtet, seine Beanstandung unverzüglich Kokoro oder der dem Reisenden hierfür benannten Stelle anzuzeigen. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.
- 11.4. Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet Kokoro innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag - in seinem eigenen Interesse und aus Beweisicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung - kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, von Kokoro erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von Kokoro verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Der Gast schuldet Kokoro den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.
- 11.5. Der Gast kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den Kokoro nicht zu vertreten hat.
12. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung
- 12.1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise (§§ 651c bis 651f BGB) hat der Gast innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber Kokoro geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.
- 12.2. Ansprüche des Gastes nach den §§ 651c bis 651f BGB verjähren nach einem Jahr ab dem vertraglich vorgesehenen Rückreisetermin. Schweben zwischen Kokoro und dem Gast Verhandlungen über geltend gemachte Ansprüche oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Gast oder Kokoro die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die vorbenannte Verjährungsfrist von einem Jahr endet frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung.
13. Rechtswahl und Gerichtsstand
- 13.1. Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen Kokoro und Gästen, die keinen allgemeinen Wohn- oder Geschäftssitz in Deutschland haben, findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- 13.2. Der Gast kann Kokoro nur an dessen Sitz verklagen.
- 13.3. Für Klagen von Kokoro gegen den Gast ist der Wohnsitz des Gastes maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diese Fällen ist der Sitz von Kokoro maßgebend.
14. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen
- 14.1. Kokoro wird Staatsangehörige des EU-Mitgliedstaates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Angehörige anderer Staaten sollten sich bei den für sie zuständigen Botschaften/Konsulaten erkundigen.
- 14.2. Der Gast ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation von Kokoro bedingt sind.
15. Datenschutz nach DSGVO
- 15.1. Nach DSGVO Art. 1, Abs. 1 werden die personenbezogenen Daten, die der Gast Kokoro zur Verfügung stellt, elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit sie zur Vertragsdurchführung erforderlich sind.
- 15.2. Soweit sich Kokoro zur Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten externer Dienstleister außerhalb der EU bzw. des EWR (sog. Drittländer ohne angemessenes Datenschutzniveau) bedient, wird der Schutz personenbezogener Daten des Gastes durch die Vereinbarung der sogenannten „EU-Standardvertragsklauseln“ abgesichert.
- 15.3. Sensible Daten des Gastes werden von Kokoro nur nach voriger Einwilligung durch den Gast verarbeitet, sofern Sie für die Durchführung des Vertrages zwingend notwendig sind. Dies betrifft die Weitergabe zur Erstellung von Flugdaten und die Ausstellung der Flugtickets durch die ausführenden Airlines bzw. ein Consolidator.
- 15.4. Der Gast ist berechtigt, jederzeit Auskunft der bei Kokoro über den Gast gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern. Dem Gast steht des weiteren das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde zu.
16. Allgemeines
- Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Das gleiche gilt für die vorliegenden Reisebedingungen.